

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.405.521

Ihr Zeichen: 2021-0.172.834

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Allgemeines zu den Novellierungsanordnungen:

Da das Schülerbeihilfengesetz 1983 mehrere Artikel umfasst, wäre bei den Novellierungsanordnungen zu Z 1 bis 23 zu ergänzen, dass sich die in Aussicht genommenen Änderungen auf Art. II beziehen.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 6 erster Satz):

Die Absatzbezeichnung „(6)“ ist nicht Teil des ersten Satzes. Der Einleitungsteil des Satzes wäre (folglich) als bloßer Satz (Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu formatieren. Weiters sollte vor den Worten „der Bemessungsgrundlage“ keine Leerzeile gesetzt werden.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 7):

Es hätte „gemäß § 55a des Ehegesetzes“ zu lauten (LRL 136).

II. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist zu entnehmen, dass das Vorhaben bezüglich der Erhöhung von Schülerbeihilfen dem Wirkungsziel „Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ beitrage. – In den „Auswirkungen“ wird (nur) die Wirkungsdimension „Gleichstellung von Frauen und Männern“ angegeben, zu der keine Ausführungen zur Geschlechterrepräsentation angeführt sind (siehe die bezüglichlichen Wesentlichkeitskriterien gemäß der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012). Es wird die Prüfung angeregt, ob auch wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen, wie insbesondere „Soziales“ oder „Kinder und Jugend“, in Betracht kommen (siehe Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 leg. cit.).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neu 2 sollten seiner Regelungen gründet

(Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁴. Dabei ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 bis Z 7:

Mit Berichtigung von Schreibversehen müsste es beispielsweise lauten: „[...] Fahrtkostenbeihilfe sowie der Erhöhungsbeträge erfolgt jeweils im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil ~~der Erläuterungen~~ angeführte Zielsetzung.“

Zu Z 11:

Zum ersten Satz: Bei Berichtigung eines Schreibversehens müsste der erste Nebensatz beispielsweise lauten: „ [...], die ~~für die~~ rechtsverbindlich sein müssen, um ihre Durchsetzbarkeit [...]“.

Zum zweiten Satz: Ein Schreibversehen wäre zu berichtigen: „Dabei wird beispielhaft auf eine Vereinbarung [...] hingewiesen.“

Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung scheint bei § 9 Abs. 1a der Betrag „1 243 Euro“ auf, während die bezügliche Novellierungsanordnung „1 244 Euro“ vorsieht (siehe Z 2).

In der vorgeschlagenen Fassung scheint bei § 12 Abs. 1 erster Satz als zumutbare Unterhaltsleistung [...] der Betrag „6 869 Euro“ auf, während die bezügliche Novellierungsanordnung „6 896 Euro“ vorsieht (siehe Z 10).

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Juli 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt